

Dario Marzorati

Fallstricke bei der Zivilklage im Strafverfahren

BGer 7B_135/2022 vom 9. Januar 2024



I. Sachverhalt

Die beiden Beschuldigten A. und H. wurden der Tätigkeit ohne Bewilligung i.S.v. Art. 44 Abs. 1 FINMAG sowie des mehrfachen unlauteren Wettbewerbs nach Art. 23 UWG für schuldig befunden.

Vereinfacht zusammengefasst waren sie als Vermittler von Private Equity Anlagen aufgetreten und hatten ohne die notwendige Bewilligung als Effektenhändler sowie unter dem Einsatz von diversen Täuschungshandlungen zahlreiche Geschädigte dazu gebracht, mit einer von A. und H. beherrschten Gesellschaft (G.) Beteiligungsverträge abzuschliessen, mit welchen die Geschädigten Aktien einer anderen Gesellschaft (I.) erwarben. Die Aktien waren jedoch

Die Kausalität zwischen dem unlauteren Wettbewerb und dem Vermögensschaden ist sowohl für die Einziehung als auch für die Zivilklage regelmässig der Knackpunkt.

weit weniger wert als in den Verkaufsunterlagen vorgegeben und wurden spätestens dann wertlos, als über die I. ein Insolvenzverfahren eröffnet und diese anschliessend aufgelöst wurde.

Nebst der strafrechtlichen Verurteilung ordnete das Bezirksgericht Zürich am 15. August 2019 als erste Instanz die Einziehung von zahlreichen beschlagnahmten Vermögenswerten an und verpflichtete A. und H. zur Bezahlung von Ersatzforderungen im Betrag von CHF 2.7 Mio. bzw. CHF 1.7 Mio. an den Staat. Weiter hiess das Bezirksgericht die Schadenersatzansprüche von zahlreichen Privatklägern

gut, wobei es die Einziehungen und die Ersatzforderungen den Privatklägern zur Deckung ihrer Schadenersatzansprüche anteilmässig zusprach.

Mit Urteil vom 4. November 2021 bestätigte das Obergericht Zürich die strafrechtlichen Verurteilungen (wenn auch mit reduzierten Strafen) sowie die Einziehungen und die Ersatzforderungen. Hingegen verwies es sämtliche Schadenersatzklagen der Privatkläger auf den Zivilweg, da der Schaden und die Kausalität nicht erstellt worden seien.

Gegen das Urteil des Obergerichts Zürich gelangten sowohl der Beschuldigte A. sowie mehrere Privatkläger (teilweise) erfolgreich an das Bundesgericht.

II. Erwägungen

A. Kausalität zwischen strafbarer Handlung und Vermögensvorteil als Voraussetzung für die Einziehung und die Zusprechung einer Ersatzforderung

A. wehrte sich mitunter gegen die Einziehung und die Festsetzung der Ersatzforderung.

Das Bundesgericht hiess diesbezüglich seine Beschwerde gut und hielt fest, dass das Obergericht Zürich den Kausalzusammenhang zwischen den strafbaren Handlungen und den erlangten Vermögensvorteilen nicht ausreichend geprüft habe. Es habe nicht beachtet, ob und in welchem Umfang die Vermögenszuflüsse auch ohne die strafbaren Handlungen stattgefunden hätten (E. 3.4).

Danach machte das Bundesgericht allgemeine Ausführungen zum Beweismass hinsichtlich des Kausalzusammenhangs. So müsse bei komplexen Konstellationen mit zahlreichen Straftaten und Geschädigten, sofern diese Straftaten eine Einheit bilden, lediglich ein Zusammenhang mit dem deliktischen Gesamtverhalten, nicht jedoch mit konkreten Einzeltaten nachgewiesen werden (E. 3.4.2.2). Es rechtfertige sich, die bei der Prospekthaftung (Art. 69 FIDLEG) und bei auf dem UWG basierenden Schadenersatzklagen geltende Beweiserleichterung vorliegend

analog zur Anwendung zu bringen (E. 3.4.2.3). Es genüge deshalb das Beweismass der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit*, d.h. wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht in Betracht fallen (E. 3.4.2.3).

Das Bundesgericht wies das Obergericht Zürich an, im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu prüfen, ob die Beteiligungsverträge auch ohne die Widerhandlungen gegen das UWG zustande gekommen und wie hoch die Vermögensvorteile von A. ausgefallen wären.

In Bezug auf die Ersatzforderung wies das Bundesgericht das Obergericht Zürich zudem an, die finanzielle Lage des Betroffenen umfassend abzuklären, um zu beurteilen, ob zur Wiedereingliederung des Täters eine Ermässigung der Ersatzforderung notwendig ist (E. 4.2).

B. Verweisen der Zivilklagen auf den Zivilweg

Die Privatkläger wehrten sich demgegenüber gegen die Verweisung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg.

Das Obergericht Zürich hatte die Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen, weil Schaden und Kausalität nicht nachgewiesen seien. Zwar seien die an die Privatkläger verkauften Aktien heute wertlos. Es sei aber nicht erstellt, welchen Gegenwert die gekauften Aktien zum Kaufzeitpunkt gehabt hatten. Deswegen könne der Schaden nicht einfach mit dem von den Privatkägern bezahlten Kaufpreis gleichgesetzt werden (E. 7.1). Ausserdem sei nicht erwiesen, dass die erlittenen Verluste alleinige und adäquate Folge der strafbaren Handlungen von A. und H. gewesen seien (E. 7.1).

Das Bundesgericht führte aus, dass gemäss Art. 126 StPO bei einem Schuldspruch das Obergericht Zürich die Zivilforderungen nur dann auf den Zivilweg hätte verweisen dürfen, wenn die Privatkläger ihre Ansprüche nicht (formell) begründet und beziffert hätten. Erst danach hätte das Obergericht Zürich die Ansprüche materiell beurteilen dürfen. Deswegen müsse das Obergericht Zürich zunächst prüfen, ob eine formell ausreichende Bezifferung und Begründung der Zivilklagen vorliege. Sollte es nach sorgfältiger Prüfung und allfälliger zusätzlicher Beweisabnahmen erneut die Kausalität zwischen den strafbaren Handlungen verneinen, seien die Zivilforderungen nicht bloss auf den Zivilweg zu verweisen, sondern abzuweisen (E. 7.3).

III. Bemerkungen

A. Beweiserleichterung beim Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 UWG)

Soweit ersichtlich, äussert sich das Bundesgericht erstmals zum Beweismass in Bezug auf die strafrechtliche Einziehung aufgrund unlauteren Wettbewerbs.

Das Bundesgericht stellte klar, dass bei komplexen Konstellationen mit einer Vielzahl von Straftaten und Geschädigten das erleichterte Beweismass der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit* zur Anwendung kommt (E. 3.4.2.3). Vom Täter, welcher behauptet, dass die späteren Investitionsentscheide (*in casu* die Beteiligungsverträge) der Geschädigten auch ohne die unbewilligte Tätigkeit erfolgt wären, kann immerhin verlangt werden, dass er diese Behauptung näher begründet und soweit zumutbar belegt (E. 3.4.2.2).

Zwar hat das Bundesgericht diese Ausführungen zur Kausalität in Bezug auf die Einziehung gemacht, jedoch auch impliziert, dass seine Schlussfolgerung auch für die Beurteilung der Kausalität bei der Zivilforderung gestützt auf unlauteren Wettbewerb gelten sollte (vgl. E. 7.3: «In jedem Fall wird die Vorinstanz in ihrem neuen Entscheid sicherstellen müssen, dass ihre Erwägungen im Zivilpunkt auch zu denjenigen betreffend Kausalität im Zusammenhang mit den Einziehungen und der Ersatzforderungen nicht in Konflikt geraten.»). Dies wird in der Lehre bereits heute so vertreten.¹

Die strafbaren Widerhandlungen gegen das UWG schaffen nicht unmittelbar einen Vermögensvorteil für den Täter (anders als etwa beim Betrug), sondern erst später bei der Vornahme der Investition durch den Geschädigten (vgl. dazu E. 3.3). Deshalb ist die Kausalität zwischen dem unlauteren Wettbewerb und dem Vermögensschaden sowohl für die Einziehung als auch für die Zivilklage regelmässig der Knackpunkt. Umso bedeutender ist deshalb die diesbezügliche Beweiserleichterung bei komplexen Konstellationen, da beim strafbaren unlauteren Wettbewerb regelmässig eine Mehrzahl von Straftaten und Geschädigten vorliegen dürfte, womit die Beweiserleichterung zur Anwendung gelangt.

Die vorstehenden Ausführungen (kein unmittelbarer Schaden/Vielzahl von Straftaten und Geschädigten) gelten ebenso für die Prospekthaftungsklage nach Art. 69 FIDLEG, weswegen die analoge Anwendung der Beweiserleichterung sachgerecht erscheint.

¹ Vgl. besprochener Entscheid, E. 3.4.2.3 mit Verweisen.

B. Kein Verweis auf den Zivilweg bei Schuldspruch sowie hinreichend bezifferter und begründeter Zivilforderung

Wird ein Strafverfahren eingestellt, ist die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen, verweist das Strafgericht die Zivilforderung auf den Zivilweg, falls der Sachverhalt nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Ist er spruchreif, entscheidet das Strafgericht über den Anspruch (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

Bei einem Schuldspruch hingegen hat das Strafgericht die Zivilforderung materiell zu beurteilen (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Nur falls die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert (lit. b) oder allfällige Kautionsansprüche der beschuldigten Person nach Art. 125 StPO nicht leistet (lit. c), darf das Gericht die Klage auf den

Die Zivilkläger haben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein erhöhtes Risiko, dass im Strafverfahren nicht ausreichend substantiierte oder ausgewiesene Zivilklagen mit res iudicata-Effekt abgewiesen werden.

Zivilweg verweisen. Allenfalls kann sie die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, sollte sich die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs als besonders aufwendig erweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

Gemäss Art. 123 Abs. 1 StPO ist die mit der Zivilklage geltend gemachte Forderung nach Möglichkeit in der Erklärung nach Art. 119 StPO zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen. Es muss lediglich ersichtlich sein, auf welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Privatkläger seine Forderung stützt.² Gemäss dem neuen Abs. 2 von Art. 123 StPO hat die Bezifferung und Begründung innert der von der Verfahrensleitung gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO angesetzten Frist zu erfolgen.

Das Bundesgericht hat nun das Zürcher Obergericht erneut³ dahingehend korrigiert, dass es bei einem Schuldspruch und einer «formell hinreichenden» Begründung und Bezifferung i.S.v. Art. 123 StPO (nicht zu verwechseln

mit der materiellen Begründetheit der Forderung) *zwingend* über die Zivilforderung entscheiden muss, und zwar *auch dann, wenn der Sachverhalt nicht spruchreif ist* (vgl. E. 7.2.2 und 7.3).⁴ Bei fehlender Spruchreife hätte das Obergericht Zürich, gestützt auf allfällig rechtzeitig gestellte Beweisanträge der Zivilkläger, allenfalls zusätzliche Beweisabnahmen durchzuführen und abzuweisen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erstellt sind (E. 7.2.2).

Auch wenn das Bundesgericht nicht auf die revidierte StPO Bezug nimmt, dürfte das auch für die *Staatsanwaltschaften* gelten, welche neu im *Strafbefehlsverfahren* auch ohne Schuldanerkennung der beschuldigten Person über Zivilforderungen bis zu einem Betrag von CHF 30'000 entscheiden können (bzw. müssen)⁵, sofern die Beurteilung ohne weitere Beweiserhebung möglich ist (Art. 353 Abs. 2 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 lit. a^{bis} StPO).⁶

Teile der Lehre scheinen der Auffassung zu sein, dass nur bei einer mangelhaften Beweislage ohne ausstehende Beweisanträge die Zivilklage in der Sache abgewiesen werden muss, während bei einer mangelhaften Substantiierung eine Verweisung auf den Zivilweg erfolgt und der Zivilkläger damit die Möglichkeit erhält, «*es im separaten Zivilprozess erneut zu versuchen und besser zu machen*».⁷

Tatsächlich scheinen in der Praxis die Strafgerichte regelmässig auch formell hinreichend begründete und bezifferte Zivilklagen auf den Zivilweg zu verweisen,⁸ wie dies der früheren Praxis entsprach.⁹ Zusätzliche Beweisabnahmen bezüglich der Zivilforderung werden nach subjektiver Erfahrung des Autors hingegen nur selten durchgeführt und auch Sachabweisungen der Zivilklagen bleiben

⁴ So bereits BGE 146 IV 211 E. 3.1.

⁵ Gemäss Wortlaut von Art. 353 Abs. 2 StPO handelt es sich um eine «*Kann*»-Bestimmung. Es ist indes unklar, ob bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft über die Zivilforderung entscheiden muss. Vgl. dazu LORENZ DROESE, Revision der StPO – einige Neuerungen aus Gesichtspunkt, recht 2024, 29 ff., 37 f.

⁶ A.M. CLAUDIA SCHAUMANN, Die Strafbefehls-Adhäsionsklage nach nStPO aus Gesichtspunkt, Legalis Brief Fachdienst Strafrecht 08/23, 3, welche aber nur den Fall der unterbliebenen Beweiserhebung behandelt (welche im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist), nicht aber die (materiell) mangelhafte Substantiierung.

⁷ LORENZ DROESE, Die Zivilklage nach der schweizerischen Strafprozessordnung, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), HAVE, Haftpflichtprozess 2011, Zürich 2011, 39 ff., 39 und 64 (zit. DROESE, HAVE 2011); DERS., Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, recht 2017, 187 ff., 194; ebenso BSK StPO-DOLGE, Art. 123 N 13 f., in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2023.

⁸ Vgl. die diesbezügliche Übersicht zu Entscheiden des Bezirksgerichts Zürich, allerdings beschränkt auf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte bei JULIAN MAUSBACH, Das Adhäsionsverfahren im medizinstrafrechtlichen Licht, Habil. Bern 2023, 471.

⁹ DROESE (FN 7), HAVE 2011, 63.

² BGer, 6B_1401/2017, E. 4.3.

³ Vgl. bereits BGer, 6B_1401/2017, E. 4.

die Ausnahme. Gerade bei komplexeren Fällen scheinen die Strafgerichte die Beurteilung tendenziell den Zivilgerichten überlassen zu wollen. Dies wohl auch in der (nicht unbegründeten) Hoffnung, dass die Privatk Kläger vom zeit- und kostenaufwendigen Zivilverfahren absehen werden, was wiederum zu einer Entlastung der Gerichte führt.

Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Tendenz jedoch kaum haltbar. Sofern die Zivilklage formell hinreichend beziffert und begründet sowie rechtzeitig relevante Beweisanträge gestellt wurden, sind diese Beweise abzunehmen und es ist über die Zivilforderung zumindest dem Grundsatz nach zu entscheiden (Art. 126 Abs. 3 StPO). Dies gilt ausdrücklich auch bei fehlender Spruchreife.¹⁰

Im Unterschied zu den vorerwähnten Lehrmeinungen¹¹ geht aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht hervor, dass eine mangelhafte Substantiierung zugleich eine nicht formell hinreichende Begründung oder Bezifferung i.S.v. Art. 123 Abs. 1 StPO bedeuten muss.¹² Denn hierfür muss lediglich ersichtlich sein, auf welche Tatsachen und Rechtsgründe der Geschädigte seine Zivilklage stützt.¹³ Dies geht m.E. weniger weit als eine genügende Anspruchssubstantiierung. Wenn somit eine Zivilklage zwar formell hinreichend beziffert und begründet ist, die zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen aber aufgrund mangelhafter Substantiierung oder nach allfälligen zusätzlichen Beweisabnahmen noch immer nicht erstellt sind, ist diese Zivilklage in der Sache abzuweisen.¹⁴

Positiv für die Zivilkläger ist, dass bei einem Schuldspruch – eine formell genügende Bezifferung und Begründung vorausgesetzt – das Gericht auch über komplexe Zivilklagen (wenigstens dem Grundsatz nach) entscheiden muss.

Für die Zivilkläger kann dies allerdings auch negative Konsequenzen haben. Denn es gibt nicht zwingend eine «zweite Chance», wie dies Teile der Lehre für den Fall der mangelhaften Substantiierung vorsehen.¹⁵ Die Zivilkläger haben gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein erhöhtes Risiko, dass im Strafverfahren nicht ausreichend substantiierte oder ausgewiesene Zivilklagen mit *res iudicata*-Effekt abgewiesen werden. Im besprochenen Verfahren könnte sich deswegen die vermeintlich erfolgreiche Beschwerde für die betroffenen Privatk Kläger als Eigentor erweisen.

Diese einschneidende Konsequenz könnte entschärft werden, indem dem Gericht ein erhebliches Ermessen bei der Frage eingeräumt wird, ob eine Zivilklage (formell) hinreichend beziffert und begründet ist.¹⁶ Auch das ist jedoch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar, wonach eine (formell) hinreichende Begründung bereits dann vorliegt, wenn ersichtlich ist, auf welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Privatk Kläger seine Forderung stützt.¹⁷ Dieser Ermessensspielraum ist somit begrenzt.

Vertreter von Privatk Klägern haben deswegen sicherzustellen, dass sie ihre Zivilklage sorgfältig substantieren und die entsprechenden Beweismittel nennen. Immerhin dürfen sie sich im Adhäsionsprozess auf diejenigen Tatsachen beschränken, welche nicht bereits aus der Strafkarte hervorgehen (E. 7.2).¹⁸ Trotzdem dürfte das von den Untersuchungsbehörden für Privatk Kläger verwendete Standardformular¹⁹ für eine genügende Substantiierung kaum ausreichen. Auch wenn gemäss gesetzgeberischer Zielsetzung²⁰ der Adhäsionsprozess dem Geschädigten die Beurteilung

Es besteht Klärungsbedarf für die Situation, dass das Strafgericht eine Einziehung verfügt, jedoch der Geschädigte noch über kein Vollstreckungsurteil verfügt und deshalb eine Zuspprechung von Zivilansprüchen im Strafurteil nicht möglich ist.

der Zivilklage mit verhältnismässig kleinem Aufwand ermöglichen sollte,²¹ wird der Vertreter der Privatk Kläger nur schon aus anwaltlicher Vorsicht bei komplexeren Zivilansprüchen nicht umhinkommen, den Zivilanspruch auch im Strafverfahren mittels einer eigentlichen Klageschrift nach zivilrechtlichem Vorbild zu begründen. Immerhin kann dabei bei den Beweisofferten – soweit einschlägig – jeweils auf die Akten des Strafverfahrens verwiesen werden.

10 BGer, 7B_135/2022, E. 7.3.

11 Vgl. FN 7.

12 Vgl. BGer, 7B_135/2022, E. 7.3; 6B_1401/2017, E. 4.3

13 BGer, 6B_1401/2017, E. 4.3.

14 Vgl. BGer, 7B_135/2022, E. 7.3.

15 Siehe FN 7.

16 So REGULA ECHLE, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, Zürich/St. Gallen 2018, 92.

17 BGer, 6B_1401/2017, E. 4.3.

18 BGE 146 IV 211 E. 3.1.

19 Im Kanton Zürich «Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatk Klägerschaft».

20 Dazu im Detail MARTIN KLINGLER, Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren, Beitrag zur Koordination des Straf- und Zivilverfahrensrechts im Adhäsionsverfahren nach Art. 122 ff. StPO, Diss. Zürich 2022, N 239; DROESE (FN 7), HAVE 2011, 39.

21 Vgl. dazu ECHLE (FN 16), 184 f.

C. Zusprechung der eingezogenen Vermögenswerte und Ersatzforderungen an die Privatkläger

Gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB kann das Strafgericht unter gewissen Voraussetzungen die vom Verurteilten bezahlten monetären Strafen, eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte, die Ersatzforderungen sowie den Betrag der Friedensbürgschaft den Geschädigten zusprechen, sofern deren Schadenersatz- oder Genugtuungsforderung gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt wurde. Erforderlich ist somit, dass der Geschädigte über einen Vollstreckungstitel über den aus der Tat entstandenen Schadenersatz- bzw. Genugtuungsanspruch verfügt, wobei strittig ist, ob auch ein aussergerichtlicher Vergleich genügt.²²

Die Zivilkläger rügten in ihren Beschwerden auch die Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte und der Ersatzforderungen zugunsten des Staats. So verfügten die Zivilkläger über keinen Vollstreckungstitel, nachdem das Obergericht Zürich ihre Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen hatte. Mangels Vollstreckungstitel sprach das Obergericht Zürich die eingezogenen Vermögenswerte und die Ersatzforderungen nicht den Privatklägern zu. Damit wäre ein Maximalbetrag von CHF 8.72 Mio. an den Staat verfallen (Sachverhalt, Ziffer B).

Dies hätte dazu geführt, dass der Staat zulasten der geschädigten Privatkläger einen erheblichen Mittelzufluss genossen und zugleich den Privatklägern jegliches Haftungssubstrat für ihr Vorgehen auf dem Zivilweg entzogen hätte. Dieses Resultat erscheint stossend und läuft dem Zweck von Art. 73 StGB zuwider. Der Staat sollte nicht von Strafzahlungen des Täters profitieren, während der Geschädigte leer ausgeht.²³ Die Kantone sollten ihre eigenen Ansprüche hinter die Ansprüche der durch die Straftat geschädigten Personen zurückstellen.²⁴

Das Bundesgericht liess diesen Streitpunkt unbehandelt, da zunächst im Rückweisungsverfahren über die Zivilforderungen der Privatkläger sowie über die Einziehungen und die Ersatzforderungen zu entscheiden sein wird (E. 7.5).

Generell besteht jedoch Klärungsbedarf für die Situation, dass das Strafgericht eine Einziehung und/oder Ersatzforderung verfügt, jedoch der Geschädigte noch über kein

Vollstreckungsurteil verfügt und deshalb eine Zusprechung von Zivilansprüchen im Strafurteil nicht möglich ist (etwa, weil die Zivilklage nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht wurde oder vom Strafgericht auf den Zivilweg verwiesen oder lediglich im Grundsatz entschieden wurde).

Gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB sehen die Kantone für den Fall, dass eine Zusprechung der eingezogenen Vermögenswerte sowie der Ersatzforderungen an die Geschädigten noch nicht im Strafurteil möglich ist, ein schnelles und rasches Verfahren vor. Die Geschädigten können jedoch aus dieser Norm keinen Anspruch auf Verfahrensdurchführung ableiten.²⁵ Dennoch erscheint die Durchführung eines separaten nachträglichen Zusprechungsverfahrens zugunsten der Geschädigten als die sachgerechte Lösung.²⁶ Diese Norm stammt noch aus der Zeit vor der Einführung der eidgenössischen StPO und ZPO, weswegen unklar ist, ob die Kantone diesbezüglich überhaupt noch legiferieren dürfen und welches Verfahren zur Anwendung kommen soll (z.B. das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO).²⁷

Unabhängig des anwendbaren Verfahrens scheint die von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angeordnete Vorgehensweise sinnvoll, denjenigen Privatklägern, die noch über keinen Vollstreckungstitel verfügen, eine entsprechende Frist zum Erlangen eines solchen anzusetzen.²⁸ Die Beschwerdekammer hält diesbezüglich fest, dass diese Frist relativ kurz zu halten sei (ein Jahr).²⁹ Dabei wäre indes zu berücksichtigen, dass es ohne Vergleich kaum realistisch erscheint, innert eines Jahres einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Entsprechend müsste diese Frist erstreckbar sein, sofern der Privatkläger nachweisen kann, dass er das Zivilverfahren innert nützlicher Frist einleitet und beförderlich vorantreibt.

IV. Zusammenfassung

Bei der strafrechtlichen Einziehung sowie bei der zivilrechtlichen Schadenersatzklage aufgrund unlauteren Wettbewerbs gilt in komplexen Konstellationen in Bezug auf die

²² CATHERINE KONOPATSCHEK, in: Damian K. Graf (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020, Art. 73 N 13; MARC THOMMEN, in: Jürg Beat Ackermann (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisationen, Bd. I, Zürich 2018, Art. 73 StGB N 64 f.

²³ THOMMEN (FN 22), Art. 73 StGB N 20.

²⁴ NIKLAUS SCHMID (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 2007, Art. 73 StGB N 45.

²⁵ BGer, 6B_405/2008, E. 1.3.4.

²⁶ CR CP I-HRSIG-VOUILLOZ, Art. 73 N 26, in: Laurent Moreillon/Alain Macaluso/Nicolas Queloz/Nathalie Dongois (Hrsg.), Code pénal I, Commentaire Romand, 2. A., Basel 2021; THOMMEN (FN 22), Art. 73 StGB N 95 sowie 116 ff.

²⁷ THOMMEN (FN 22), Art. 73 StGB N 118 f., welcher sich für eine sinngemässe Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Art. 243 ff. ZPO ausspricht.

²⁸ BStGer, TPF 2020 204, E. 4.7.

²⁹ BStGer, TPF 2020 204, E. 4.7.

Kausalität das erleichterte Beweismass der *überwiegenden Wahrscheinlichkeit*.

Sofern der Privatkläger seine Zivilklage formell hinreichend begründet und beziffert, hat das Strafgericht gemäss Art. 126 StPO bei einem Schuldspruch die Zivilklage (zumindest dem Grundsatz nach) zu beurteilen, selbst wenn die Sache nicht spruchreif ist. Der Privatkläger hat keine Garantie, bei einer mangelhaften Substantiierung auf den Zivilweg verwiesen zu werden, sondern es droht die Abweisung in der Sache. Es empfiehlt sich deshalb, die Zivilforderung sorgfältig zu substantiieren und zu beweisen.

Unklar ist, inwiefern eingezogene Vermögenswerte und Ersatzforderungen gemäss Art. 73 StGB den Geschädigten zugesprochen werden können, wenn diese zum Zeitpunkt des Strafurteils noch über keinen Vollstreckungstitel verfügen.

Anzeige

Melinda F. Lohmann

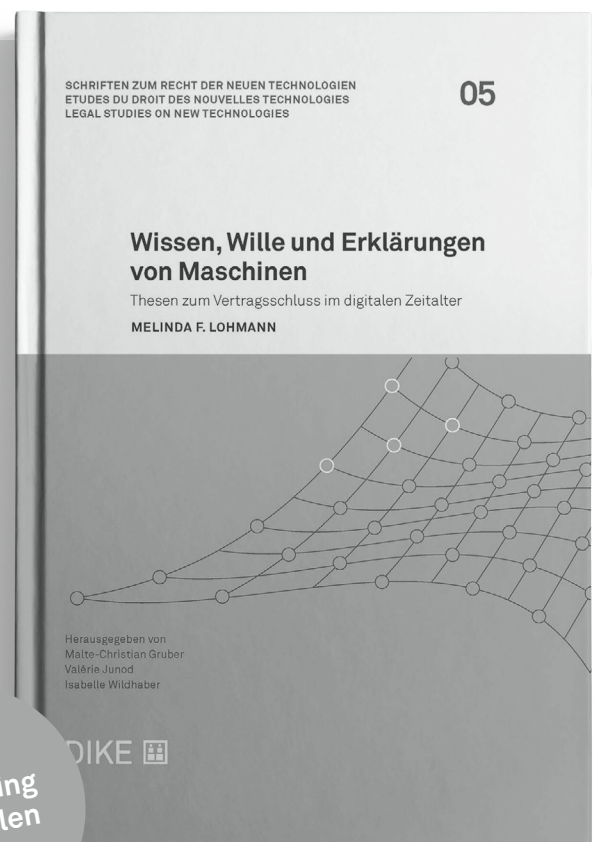
Wissen, Wille und Erklärungen von Maschinen

Thesen zum Vertragsschluss im digitalen Zeitalter

Künstliche Intelligenz ist in aller Munde und macht auch vor dem Vertragsschluss keinen Halt. Melinda F. Lohmann untersucht diese Entwicklungen im Lichte des Vertragsrechts und entwickelt ein einheitliches zivilrechtliches Zurechnungsmodell für Wissen und Aktionen von Maschinen.

Schriften zum Recht der neuen Technologien (RnT), Band 5
2024, 425 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-651-2
CHF 112.–

www.dike.ch/6512



Smart Contracting im digitalen Zeitalter

DIKE 